

## Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Jugendamt  
und den Schulen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Schule (Schulform, Name)	<b>Grundschule Fischbeck</b> Am Schmaling 3
Adresse der Schule	31840 Hessisch Oldendorf Tel.: 05152-8801 FAX: 05152-962703
Kontaktdaten der Schule (Telefon, E-Mail)	gs.fischbeck@t-online.de
Schulleitung (Name und Kontaktdaten)	Dr. Michael Nimsch-Favon

### 1. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung und Auftrag der Kooperationspartner

#### 1.1 Grundsatz und Selbstverständnis

Die vorliegende Vereinbarung soll dazu beitragen, das Bewusstsein für einen aktiven Kinderschutz, verstanden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu stärken.

Hierbei erfüllen Schulen mit ihrem Bildungsauftrag<sup>1</sup> eine wesentliche Aufgabe: Schulen vermitteln die Wertvorstellungen entsprechend des Grundgesetzes und sollen Schüler\*innen somit befähigen, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Menschen<sup>2</sup> sind die Basis für einen aktiv gelebten und vermittelten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Schulen sollen junge Menschen dazu befähigen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten<sup>3</sup>.

Junge Menschen haben das gesetzlich definierte Recht<sup>4</sup> auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, hierzu zählen vor allem auch die oben genannten Entwicklungsbereiche und Kompetenzen.

Kinder und Jugendliche sind ausdrücklich vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen<sup>5</sup> und Kindeswohlgefährdung/Jugendlichenwohlgefährdung soll unter allen Umständen vermieden werden.

#### 1.2 Auftrag der Kooperationspartner

Der sich im Bereich des Kinderschutzes inhaltlich überschneidende Auftrag der Jugendhilfe und der Schule wird rechtlich im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG) definiert. Hiernach ist der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen<sup>6</sup>.

Im Sinne dieser Verpflichtung wurde im dialogischen Prozess zwischen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, den Schulen des Landkreises und dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Hameln e.V., ein Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung/Jugendlichenwohlgefährdung<sup>7</sup> entwickelt. Die Beachtung des abgestimmten Ablaufs ist Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung.

1 vgl. §2 NSchG

2 vgl. Art. 2 GG

3 vgl. § 2 NSchG

4 vgl. § 1 SGB VIII

5 vgl. § 1 SGB VIII

6 vgl. §3 KGG

7 Anlage 2

## 2. Inhalte der Kooperationsvereinbarung

Neben den im Punkt 1 genannten Grundsätzen werden folgende Ziele festgelegt:

- Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über ihre Arbeitsfelder, Aufgabengebiete und Angebote.
- Die Kooperationspartner nutzen die gemeinsam entwickelten Unterlagen (Schema zum Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf eine Kindeswohl-/ Jugendlichenwohlgefährdung, Checkliste für Lehrer und Lehrerinnen) und gehen nach den festgelegten Handlungsschritten vor<sup>8</sup>.
- Die Schule benennt dem Jugendamt eine Ansprechperson für Kinderschutzfragen (Anlage 4)<sup>9</sup>.
- Die Ansprechpartner\*innen tauschen sich regelmäßig aus und evaluieren den entwickelten Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf eine Kindeswohl-/ Jugendlichenwohlgefährdung.
- Die Kooperationspartner beteiligen sich an einem regelmäßigen (jährlichen), fallunabhängigen Evaluationstreffen, um sich über Bestandteile der Kooperationsvereinbarung abzustimmen. Ergebnisse werden für eine konzeptionelle Weiterentwicklung genutzt.
- Die Schulen können einvernehmlich auf das Fortbildungsangebot des Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Hameln e.V. zurückgreifen, der öffentliche Träger der Jugendhilfe empfiehlt dies.

## 3. Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung

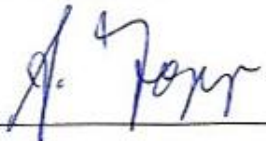
Die Vereinbarung ist ab Unterzeichnung durch die Kooperationspartner unbefristet gültig und kann beidseitig mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vereinbarungsjahres schriftlich gekündigt werden. Es handelt sich um eine freiwillige, dennoch, im Sinne der vereinbarten Inhalte, bindende Kooperationsvereinbarung.

## 4. Rechte und Datenschutzbestimmungen

Die Kooperationspartner sind berechtigt, mit der Mitunterzeichnung zu werben bzw. die Einhaltung der Kriterien als Qualitätsmerkmal öffentlich zu verwenden.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten/Informationen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten möglich.

## 5. Unterschriften



Andreas Kopp  
Amtsleiter Jugendamt  
Landkreis Hameln-Pyrmont



Dr. Michael Minsch-  
Favon  
- Rektor -

<sup>8</sup> Anlage 1

<sup>9</sup> Die Ansprechperson wird in der Anlage 4 eingetragen